

24.05.2023

Beschlussvorlage Nr.: 2023/097

öffentlich

Bezugsvorlage Nr.:

Wahl der Ersten Stadträtin / des Ersten Stadtrates

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vor-schlag	abweichend	Einst	Ja	Nein	Enth
Verwaltungsausschuss	30.05.2023 -							
Rat	01.06.2023 -							

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. wählt Frau Maria Lindemann, geb. 28.09.1968, wird mit Wirkung vom 01.08.2023 unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von acht Jahren zur Ersten Stadträtin der Stadt Neustadt a. Rbge.

Anlass und Ziele

Finanzielle Auswirkungen		
Haushaltsjahr: 2023 (ca. 56.400 EUR), 2024 (112.867 EUR)		
Produkt/Investitionsnummer: 1110200001		
	einmalig	jährlich
Ertrag/Einzahlungen	EUR	EUR
Aufwand/Auszahlung	EUR	112.867 EUR
Saldo	EUR	112.867 EUR

Der Anlass ist die Nachbesetzung der ab dem 01.08.2023 vakanten Stelle der Ersten Stadträtin/des Ersten Stadtrates mit der geeigneten Bewerberin Frau Maria Lindemann auf Vorschlag von Bürgermeister Dominic Herbst.

Begründung

Der derzeitige Erste Stadtrat Maic Schillack scheidet mit Ablauf des 31.07.2023 aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit bei der Stadt Neustadt a. Rbge. aus.

Die Besetzung der Stelle soll für eine Wahlzeit von acht Jahren im Beamtenverhältnis auf Zeit erfolgen.

Nach § 108 Abs. 1 S. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) können in Gemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern außer der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten auch andere leitende Beamtinnen und Beamte nach Maßgabe der Hauptsatzung in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden. Gem. § 108 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 NKomVG führen diese Beamtinnen und Beamten in Städten die Bezeichnung Erste Stadträtin oder Erster Stadtrat, wenn ihnen das Amt der allgemeinen Stellvertreterin oder des allgemeinen Stellvertreters übertragen ist.

Beamtinnen und Beamte auf Zeit nach § 108 NKomVG werden gem. § 109 NKomVG auf Vorschlag der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten von der Vertretung für eine Amtszeit von acht Jahren gewählt.

Der Hauptverwaltungsbeamte Dominic Herbst schlägt als geeignete Bewerberin für das Amt Maria Lindemann zur Wahl zur Ersten Stadträtin der Stadt Neustadt a. Rbge. vor.

Maria Lindemann verfügt im Sinne des § 109 Abs. 2 S. 2 NKomVG über die erforderliche Eignung, Befähigung und Sachkunde.

Maria Lindemann wird nach der Beschlussfassung mit Wirkung vom 01.08.2023 unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von acht Jahren zur Ersten Stadträtin ernannt (§ 108 Abs. 2 S. 1 NKomVG).

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

Mit der Besetzung des Amtes bleibt Neustadt zukunfts- und handlungsfähig. Zudem verstehen wir uns als moderner Dienstleister für die Menschen unserer Stadt.

Auswirkungen auf den Haushalt

Das Amt der allgemeinen Stellvertreterin des Hauptverwaltungsbeamten ist gem. § 1 Abs. 1 S. 1 Niedersächsische Kommunalbesoldungsverordnung (NKBesVO) für die Stadt Neustadt a. Rbge. als Gemeinde mit einer Einwohnerzahl zwischen 40 001 bis 60 000 der Besoldungsgruppe B 4 zugeordnet.

So geht es weiter

Maria Lindemann tritt ihr Amt als Erste Stadträtin der Stadt Neustadt a. Rbge. mit Wirkung zum 01.08.2023 an.

Fachdienst 11 - Personal -